



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 10.12.2025, Zahl 817-2/II/2025, mit der die Friedhofsgebühren auf Gemeindefriedhöfen ausgeschrieben werden

Gemäß § 7 Abs. 5 des F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in der derzeit geltenden Fassung, sowie § 15 Abs. 3. lit. 4 des FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i. d. F. BGBl. Nr. 73/2010, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Benützungsgebühren

Für die Grabbenützung, für die Friedhofserhaltung, für die Benützung der Aufbahrungshalle sowie für die Bereitstellung eines Urnenwandgrabes werden nachstehend angeführte Gebühren eingehoben:

1. Einzelgrab (Urnengrab):

Grabbenützungsgebühr bis 120 cm Breite	jährlich Euro 15,00
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich Euro 20,00
Überbreite (von 120 bis 160 cm je 10 cm)	jährlich Euro 1,50

2. Mauereinzelgrab:

Grabbenützungsgebühr bis 120 cm Breite	jährlich Euro 17,00
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich Euro 20,00
Überbreite (von 120 bis 160 cm je 10 cm)	jährlich Euro 1,50

3. Familiengrab:

Grabbenützungsgebühr von 161 bis 240 cm Breite	jährlich Euro 30,00
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich Euro 40,00
Überbreite (über 240 cm je 10 cm)	jährlich Euro 3,00

4. Mauerfamiliengrab:

Grabbenützungsgebühr bis 240 cm Breite	jährlich Euro 35,00
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich Euro 40,00
Überbreite (über 240 cm je 10 cm)	jährlich Euro 3,00

5. Urnenwandgrab:

Grabbenützungsgebühr	jährlich Euro 40,00
Friedhofserhaltungsbeitrag	jährlich Euro 10,00

6. Aschenstreuweise:

Einmalzahlung pro Urne	pauschal Euro 550,00
------------------------	----------------------

7. Gemeinschaftsbaum

Einmalzahlung pro Urne	pauschal Euro 1.200,00
------------------------	------------------------

8. Benützungsgebühr Aufbahrungshalle:

pauschal Euro 180,00

9. Bereitstellungsgebühr Urnenwandgrab

Urnenwandgrab mit Deckplatte

einmalig Euro 430,00

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher, jene Personen, die mit dem Verstorbenen vor seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder Personen, welche den Auftrag schriftlich erteilen, verpflichtet. Die nächsten Angehörigen im Sinne dieser Verordnung sind der Ehegatte, die Verwandten des Verstorbenen in gerader Linie und dessen Geschwister.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren trifft den Ehegatten vor den Verwandten, die Nachkommen vor den Vorfahren, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft und die Verwandten in gerader Linie vor den Geschwistern.

§ 3 Fälligkeit

Die Grabbenutzungsgebühr und der Friedhofserhaltungsbeitrag werden jährlich zur Zahlung vorgeschrieben und sind innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig. Die Benutzungsgebühr für die Aufbahrungshalle sowie die Bereitstellungsgebühr eines Urnenwandgrabes werden innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 24. April 2014, Zahl 817-3/IV/2014, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder